



Vereinsstatuten

Verein **Hochneun**
Altstetterstrasse 334
8047 Zürich
info@hochneun.ch
www.hochneun.ch

I. NAME UND SITZ

- ART. 1** Unter dem Namen **Hochneun** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.
Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Der Sitz des Vereins ist in 8047 Zürich.
Der Verein **Hochneun** ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. ZIEL UND ZWECK

- ART. 2** **Ziele und gemeinnützige Zwecke des Vereins Hochneun sind:**
Der Verein **Hochneun** ist uneigennützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Es dürfen keine Erwerbszwecke oder sonstige eigene – unmittelbare wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verfolgt werden. Die Zweckverfolgung des Verein **Hochneun** dient dem Gemeinwohl.

Wir setzen uns für eine lebendige, gut vernetzte, soziale und zukunftsfähige Nachbarschaft im Kreis 9, im Besonderen im Quartier Albisrieden, ein.

Wir schaffen mit dem Vereinslokal **Schopf** einen soziokulturellen Raum in Albisrieden, welcher der Quartierbevölkerung in ihrer Diversität als Quartiertreffpunkt, Begegnungsort, Kulturstube für kleine, nichtkommerzielle Kulturevents und zur Realisierung eigener Initiativen zu Verfügung steht. Dadurch entstehen soziokulturelle, niederschwellige Angebote, die zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung beitragen und einer breiten Bevölkerungsschicht offen stehen.

Wir fördern die Integration von Flüchtlingen im Quartier indem wir bestehende Initiativen unterstützen und sichtbar machen.

Wir entwickeln und organisieren Projekte und Veranstaltungen, welche eine sozial und ökologisch nachhaltige Quartierentwicklung zum Ziel haben.

Wir weiten unser lokales Netzwerk stetig aus und machen dieses allgemein zugänglich und sichtbar mit Hilfe unserer Kommunikationsmassnahmen (Homepage, Newsletter, Medienmitteilungen) und erlebbar durch Aktivitäten und Projekte im Quartier.

Wir pflegen die Vernetzung mit anderen Initiativen und Organisationen im Quartier, insbesondere mit den Gemeinschaftszentren und den Quartiervereinen.

Wir sind bestrebt als Trägerschaft für soziokulturelle Angebote den Leistungsvertrag des Sozialdepartement der Stadt Zürich zu erfüllen und so einen wichtigen Beitrag zu einem lebenswerten Quartier zu leisten.

III. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 **Mitglieder** des Verein *Hochneun* können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gönner des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Geldbeiträge besonders unterstützen wollen. Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein und haben das Recht, auf Informationen über die Tätigkeiten des Vereins. Gönner haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

ART. 4 **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- für den Vereinsvorstand nominiert und gewählt zu werden
- sich aktiv und ehrenamtlich am Vereinsleben zu beteiligen
- Vorschläge für die Tätigkeiten des Vereins einzureichen
- Arbeitsgruppen zu bilden um eigene Ideen und Projekte, die dem Vereinszweck dienen umzusetzen. Projektideen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

ART. 5 **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt mindestens Fr. 50.– und maximal Fr. 100.– . Bei Partner- und Familienmitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag mindestens Fr. 75.– und maximal Fr. 200.– .

Gönnerbeiträge betragen mindestens Fr. 300.– bis maximal Fr. 3000.– jährlich.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Nach Prüfen der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgebenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

ART. 6 **Die Mitgliedschaft erlischt durch:**

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt ist auf Ende des jeweiligen Monats möglich, es gilt eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

Wird der Jahresbeitrag bis drei Monate nach Aufforderung nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand wider die Interessen oder die Ziele des Vereins handelt oder die vorliegenden Statuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, sofern dieses eine Anhörung wünscht. Der Entscheid wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Ein Rekurs gegen den Beschluss ist innert 10 Tagen an den Vorstand zu richten und wird an einer eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

IV. ORGANE

ART. 7 Die Organe des Vereins Hochneun sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Hauptversammlung

ART. 8 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen brieflich oder elektronisch durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus brieflich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

Die Hauptversammlung kann auch über elektronische Medien stattfinden und es kann Online abgestimmt werden.

ART. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einzuberufen. Die Einladung hat 21 Tage brieflich oder elektronisch vor der Versammlung zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch über elektronische Medien stattfinden und es kann Online abgestimmt werden.

ART. 10 Vorsitz der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

ART. 11 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

ART. 12 Beschlussfassung

- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
- Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten.
- Bei Stimmgleichheit fällt das Mehr des Vorstandes den Stichentscheid.
- Alle teilnehmenden Mitglieder haben dasselbe Stimmrecht.
- Über Gegenstände, die nicht ordentlich traktandiert sind, darf ein Beschluss gefasst werden, insofern die Mehrheit der teilnehmenden Vereinsmitglieder auf das Geschäft eintreten möchte.
- Bei der Beschlussfassung über die Décharge oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

ART. 13 Tätigkeit

Die Tätigkeit der juristischen Person muss auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein, d.h. es dürfen weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden. Der Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Entschädigung effektiver Spesen.

ART. 14 Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr. Er wird einberufen auf Antrag oder Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

ART. 15 Befugnisse

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bewilligung von Projektanträgen und allfällige Einsetzung weiterer Arbeitsgruppen
- Mittelbeschaffung und Mittelverwaltung
- Erteilen der Zeichnungsberechtigung
- Anstellung und Entlassung von Personal
- Festsetzung der Spesen der juristischen Person

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

Revisionsstelle

- ART. 16** Die Revisionsstelle besteht aus mindestens ein und maximal zwei Personen. Diese können, müssen aber nicht, Mitglieder des Vereins sein. Es können auch juristische Personen als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- ART. 17** **Befugnisse**
Die Revisionsstelle erstattet der Hauptversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.
- ART. 18** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. MITTEL

- ART. 19** **Der Verein *Hochneun* finanziert sich durch:**
- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Kollekte aus der Vereinstätigkeit
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Subventionen
 - Gönnerbeiträge
- ART. 20** Der Verein *Hochneun* spendet jährlich 3% seines Vereinsvermögens (basierend auf dem Stand Ende des Vorjahres) für Initiativen und Organisationen mit ähnlichem Zweck. Der Entscheid darüber obliegt dem Vorstand.
- ART. 21** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

ART. 22 Für eine Statutenänderung und/oder eine Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der an der Hauptversammlung oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder notwendig.

ART. 23 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen öffentlichen, gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der gute Zweck muss mit den Interessen des Vereins übereinstimmen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. April 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 15. Mai 2020

Für den Vorstand

Anatina Breitler, Hanne Brogens, Ruth Grünenfelder, Arlette Kobler, Ralf Schlatter,
Ute Schweizerhof, Martina Wyrsh